

G E S E T Z

vom ,
mit dem ein Fonds zur Unterstützung
von Gemeinden und Gemeindeverbänden
bei der Schaffung und Erweiterung von
Gemeindeeinrichtungen und -anlagen
errichtet wird
(NÖ. GEMEINDE-INVESTITIONSFONDSGESETZ).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Schaffung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen sowie Einrichtungen zur Abfuhr und Beseitigung von Müll wird ein Fonds errichtet.

(2) Der Fonds führt den Namen "NÖ. Gemeinde-Investitionsfonds", besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 2

(1) Die Unterstützung besteht in der Gewährung von Darlehen im Ausmaß von mindestens 20 vom Hundert und höchstens 40 vom Hundert der Gesamtkosten der Anlagen und Einrichtungen gemäß § 1 Abs.1. Die Laufzeit der Darlehen darf 12 Jahre ab dem der Zuzählung der ersten Rate folgenden 1.Jänner oder 1.Juli nicht überschreiten. Die Rückzahlung hat in gleichen Halbjahresraten, die jeweils am 1.Jänner und 1.Juli fällig werden, zu erfolgen. Die beiden ersten Jahre sind rückzahlungsfrei. Die Darlehen sind höchstens mit dem jeweiligen Einlagenzinsfuß für jederzeit kündbare Spareinlagen der Landes-Hypothekenanstalt für Niederösterreich zu verzinsen.

(2) Bei der Gewährung von Darlehen ist auf die Finanzkraft der Gemeinde oder im Falle eines Gemeindeverbandes auf die Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden Bedacht zu nehmen.

- (3) Die Finanzkraft wird ermittelt durch Heranziehung
1. von 50 vom Hundert des jeder Gemeinde nach den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen zukommenden Anteiles an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben,
 2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 vom Hundert,
 3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des Vorjahres und eines Hebesatzes von 300 vom Hundert,
 4. der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapi tal) in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 125 vom Hundert,
 5. von 50 vom Hundert der tatsächlichen Erträge der Lohnsummensteuer in den Monaten Jänner bis September des Vorjahres und Oktober bis Dezember des zweitvorangegangenen Jahres unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 1000 vom Hundert.

§ 3

- (1) Darlehen dürfen nicht gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Maßnahmen Rechtsvorschriften widerspricht und
 2. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

§ 4

Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Inanspruchnahme der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweck-

gebundenen Landesmittel in dem von der Landesregierung zu beschließenden Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von 30 vom Hundert der jährlich zur Vergabe gelangenden Bedarfszuweisungen,

2. Erlöse aus Darlehensaufnahmen,
3. Eingänge von Tilgungsraten, der vom Fonds gewährten Darlehen,
4. Eingänge von Zinsen angelegter Fondsmittel und
5. sonstige Einnahmen.

§ 5

Die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände haben den Organen des Fonds (§ 6) jene Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erforderlich sind.

§ 6

Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

§ 7

(1) Das Kuratorium besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind.

(2) Die Mitglieder sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien im Wege der ihnen zugehörigen Mitglieder des Landtages zu bestellen. Sie müssen in den Landtag wählbar sein.

(3) Unterläßt eine Partei die Ausübung des ihr zustehenden Vorschlagsrechtes so hat die Landesregierung ohne weitere Bindung nur unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei im Landtag die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 8

(1) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung des Kuratoriums durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(2) Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfall durch die für sie bestellten Ersatzmitglieder vertreten zu lassen.

(3) Die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist, oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit (§ 7 Abs.2).

(4) Die Landesregierung hat die frei gewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 7 Abs.2 bis 4 unverzüglich zu besetzen.

§ 9

(1) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Landeshauptmann. Er ist im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführer zu vertreten.

(2) Geschäftsführer ist das mit den Gemeindeangelegenheiten nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung.

(3) Die Landesregierung hat auf Vorschlag des Geschäftsführers (Abs.2) für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen, der die Voraussetzungen eines Mitgliedes des Kuratoriums (§ 7 Abs.2) erfüllt, diesem jedoch nicht angehört.

(4) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sowie der Stellvertreter des Geschäftsführers sind auf die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 7 nicht anzurechnen.

§ 10

(1) Die Vertretung des Fonds obliegt dem Kuratorium.

(2) Der Geschäftsführer hat im Rahmen dieses Gesetzes und der vom Kuratorium gefaßten Beschlüsse die laufenden Geschäfte zu führen. Er hat insbesondere für eine sparsame Verwaltung und eine rasche Erledigung der Fondsgeschäfte Sorge zu tragen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen in den Angelegenheiten des § 11 Abs.1 sind vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer gemeinsam zu fertigen und mit dem Siegel des Fonds zu versehen. In allen anderen Angelegenheiten sind die schriftlichen Ausfertigungen vom Geschäftsführer zu unterfertigen.

§ 11

(1) Dem Kuratorium obliegt die Beschlußfassung insbesondere über

1. die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 2 und 3,
2. die Gewährung und Versagung von Darlehen,
3. die Aufnahme von Darlehen und
4. die Geschäftsordnung.

(2) Die Richtlinien und die Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, die zu versagen ist, wenn diese den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder den Zweck des Fonds gefährden.

§ 12

(1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden nach Anhörung des Geschäftsführers unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens

drei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende das Kuratorium zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(3) Ist die zur Beschlußfassung erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen werden, die bei Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlußfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. In dieser Sitzung dürfen jedoch, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt sind, nur jene Beratungsgegenstände behandelt werden, die bereits auf der Tagesordnung der ersten Sitzung waren.

(4) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen ist.

(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beziehen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung.

§ 13

Die Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende, der Geschäftsführer, die Ersatzmitglieder sowie der Stellvertreter des Geschäftsführers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich

aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und auf Reisezulagen nach den Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ. Landesbediensteten der Dienstklasse VII.

§ 14

(1) Der Fonds untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, der Landesregierung Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Fonds hat jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Kalenderjahr einen Rechnungsabschluß zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Voranschlag oder der Rechnungsabschluß den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(3) Das Kuratorium hat alljährlich bis spätestens 31. Mai der Landesregierung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen.

§ 15

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken des Fonds sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

§ 16

Das Kuratorium ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung zu bestellen. Bis dahin übt der Vorsitzende gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Befugnisse nach diesem Gesetz aus.

§ 17

Die Gemeinde hat ihre im § 5 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.